

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Durchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Förderbeiträge kann darüber hinaus mit dem Fördermitglied selbst festgelegt werden.

Spenden und Bußgelder aus dem Verbandsgebiet von Regionalvorständen werden von diesen selbst verwaltet.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der im Amt befindliche Vorsitzende und seine Stellvertreter die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Niedersachsen e.V., 30559 Hannover, Gandhistr. 5a, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 27.09.2003



Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr)

(1) Der Verein trägt den Namen "Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfegeschädigter e.V."

(2) Er hat den Sitz in Bonn.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn unter der Nummer 5652 eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977" (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Menschen, die durch Fehler in der geburtshilflichen Versorgung geschädigt bzw. behindert sind, und ihrer Angehörigen.

(2) Der Verein kann seine Förderungs- und Betreuungsmaßnahmen ambulant, teilstationär und stationär erbringen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

-die Unterstützung der Betroffenen bei der Bewältigung des Alltags, z.B. bei der Beschaffung von Hilfsmitteln und Wohnraum

-die Förderung von Bestrebungen, die das Ziel haben, den Betroffenen eine ihren Schädigungen entsprechende Erziehung und Ausbildung zu ermöglichen

-die Organisation und das Betreiben familienentlastender Dienste

-die Unterstützung der Betroffenen bei der Aufdeckung der jeweiligen Schadensursache auch mit dem Ziel zukünftiger Schadensvermeidung durch Ärzte und Eltern.

Hierzu zählt auch die Dokumentation ausgewählter und exemplarischer Geburtschadensfälle.

-Öffentlichkeitsarbeit, die sich offensiv für die Belange Geburtshilfegeschädigter einsetzt.

Zur Verwirklichung seiner Ziele richtet der Verein Beratungsstellen ein und unterhält sie.

Er kann auch weitere Einrichtungen, wie z.B. Kurzzeitpflegeheime, einrichten und unterhalten.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (s. § 2).

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist erst nach Ablauf von 12 Monaten Mitgliedschaft möglich. Er erfolgt zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen (maßgebend ist der Posteingang) nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 (Beiträge)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind,

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung.

Im Vereinsgebiet können unselbständige Regionalverbände gegründet werden. Unselbständige Regionalverbände sind nicht selbst eingetragene, organisatorische Untergliederungen des Vereins. Ihre Gründung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Die Gründungsversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Regionalverbände können sich Satzungen geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Regionalverbände können durch 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Regionalverbandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

§ 7 (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und mindestens einem, höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Durch eine medizinische und juristische Dokumentation die Regionalverbände zur umfangreichen und qualifizierten Beratung der Betroffenen in die Lage zu versetzen und zum anderen die Vereinszwecke in wissenschaftlicher Hinsicht zu besorgen. Darüber hinaus hat er die internen und externen Vereinszwecke auf Bundesebene zu planen und durchzuführen.

Weiterhin hat der Vorstand die Aufgabe, die Interessen des Vereins gegenüber Verbänden, Organisationen der Ärzte und Hebammen, gegenüber den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen, sowie Politikern und politischen Institutionen auf Bundesebene zu vertreten.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung.

Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Regionalverbänden oder von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Anstehende Beschlussfassungspunkte sind den Vereinsmitgliedern ausreichend lange (mindestens 2 Wochen vorher) zur Vorbereitung zur Kenntnis zu geben.

Demzufolge sind auf der Mitgliederversammlung keine weiteren Beschlussfassungspunkte mehr zuzulassen (außer Dringlichkeitsanträge).

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.